

Vorbildlich Gemeindepräsidentenkandidat Thomas Häberli fährt mit Elektromobil und eigenem Strom zur Arbeit. **Klettgau Seite 24**

Paradiesisch Das Steiner Espi-Bad hat viel Flair und eine Bademeisterin, die für eine tolle Atmosphäre sorgt. **Stein Seite 26**

«Das würde uns langfristig infrage stellen»

Nicht gegen das Sparen

wenden sich die drei Landeskirchen, aber der Rotstift soll bei ihnen etwas weniger und auch später angesetzt werden.

VON **ROBIN BLANCK**

Dass sich die Landeskirchen – die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische, und die christkatholische – in eine politische Debatte einschalten, passiert nicht alle Tage, aber jetzt geht es um nichts weniger als um die Existenz, wie die Kirchenvertreter gestern betonten: Das regierungsrätliche Sparprogramm ESH3 sieht vor, dass der Staatsbeitrag an die drei Landeskirchen des Kantons Schaffhausen von heute rund vier Millionen Franken um eine Million Franken gekürzt wird, zudem soll diese Summe nicht mehr wie bisher der Teuerung angepasst werden. «Beide Anträge sind unzumutbar und nicht gerechtfertigt», sagte Frieder Tramer, Pfarrer und Kirchenratspräsident, an der Medienkonferenz. Deshalb ist man entschlossen, gegen diese Kürzungen zu kämpfen. Denn sonst drohen negative Auswirkungen; würden die Streichungen im von der Regierung vorgeschlagenen Umfang realisiert, «wäre das eine nachhaltige und massive Schwächung der Landeskirchen», sagt Jakob Vögeli, Finanzreferent der evangelisch-reformierten Kirche, «das würde uns langfristig infrage stellen», warnte.

Anträge formuliert

Gleichwohl anerkennen die Kirchen, dass der Staatshaushalt wieder ins Lot kommen muss, und wenden sich deshalb mit reduzierten Anträgen an die Mitglieder des Kantonsrates: Der Kantonsbeitrag soll um maximal 400 000 Franken reduziert werden, der Teuerungsausgleich für diesen Beitrag soll erhalten bleiben, und die Kürzungen sollen erst auf 2015 in Kraft treten.

Tramer erläuterte nochmals die historisch gewachsene Verbindung von Staat und Kirche im Kanton Schaffhausen, welche darauf beruhe, dass die



Kämpfen gemeinsam (v. l.): Ernst Schuler, Präsident der christkatholischen Kirche, Robert Sauter, Synodalratspräsident der katholischen Kirche, Frieder Tramer, Kirchenratspräsident, und Jakob Vögeli, Finanzreferent der reformierten Kirche. Bild Selwyn Hoffmann

kirchlichen Institutionen sich schon immer im Sinne und zum Wohle der Allgemeinheit eingesetzt hätten und in dieser Funktion soziale Aufgaben vom Staat übernommen hätten. Die Beiträge des Kantons an die Kirchen fusse auf zwei Aspekten: zum einen auf der Abgeltung der Leistungen, welche die Kirche und die Kirchgemeinden für die Allgemeinheit erbrachten, zum anderen gehe es um die Erfüllung einer historischen Verpflichtung, welche der Staat übernommen habe.

Die Liste der Leistungen, welche die Kirche für die Allgemeinheit erbringe, sei lang, wie eine Auslegeordnung von Robert Sauter, Synodalratspräsident der römisch-katholischen Landeskirche, zeigte: Die Kirchen helfen Menschen ungeachtet des Glaubens, vermitteln tragende Werte, generieren Freiwilligenarbeit, begleiten oder realisieren soziale Projekte, engagieren sich in der Jugendarbeit, garan-

tieren Seelsorge für alle, setzen sich für Integration und den interreligiösen Dialog ein. Sauter: «Oft weiss die Öffentlichkeit gar nicht, was wir alles tun.» Diese Leistungen hätten entgegen der Aussagen der Regierung und trotz Rückgang der Mitgliederzahlen nicht ab-, sondern eher zugenommen: Mehr ältere Menschen und ein soziales Netz innerhalb der Familien, das immer weniger greife, seien hierfür verantwortlich. Würde nun gespart, müssten die Kirchen Leistungen abbauen, für welche am Ende der Staat wieder aufkommen müsse, warnte Sauter.

Die ehemaligen Kirchengüter

Was mit der «historischen Verpflichtung» genau gemeint ist, erläuterte Frieder Tramer. Diesen Anspruch leitet die Kirche aus den Ereignissen im Zusammenhang mit der Reformation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ab: Damals hat die Obrigkeit Kirchengüter eingezogen, prominentestes Beispiel in Schaffhausen war sicher das Kloster Allerheiligen, das säkularisiert und dessen Besitzungen eingezogen wurden. Aus den Erträgen dieser Güter

wurden seit jeher Pfarrpersonen und der Unterhalt der Kirchen bestritten. Seine Fortsetzung und rechtliche Fixierung erfolgte in verschiedenen Vereinbarungen, letztmals 1982 im Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen: Darin wurde geregelt, dass der Kanton das Kirchenvermögen behält und die Kirche für die Entlohnung der Pfarrer verantwortlich ist, im Gegenzug wurde aber der Staatsbeitrag eingeführt. «Schon da hat der Kanton anerkannt, dass ein Teil des Staatsbeitrages auf diese alten Titel zurückzuführen ist», sagte Tramer. Die Kirchenvertreter stellten sich auf den Standpunkt, dass die Hälfte des Staatsbeitrages eine dauernde Eigentumsrente des Kantons an die Kirche darstelle – alimentiert durch die eingezogenen Güter. Halte der Kanton an der Kürzung fest, «handelt er sogar gegen Treu und Glauben», sagte Jakob Vögeli.

Sparpläne Der Vorschlag der Landeskirchen

Die Regierung will im Rahmen des Sparprogramms ESH3 die Beiträge an die Landeskirche von 4,1 auf rund 3,1 Million Franken reduzieren, ausserdem soll der Beitrag in Zukunft nicht mehr indiziert sein. Die Kirchen schlagen nun Alarm und wenden sich mit mehreren Anträgen an die Mitglieder des Kantonsrat: **Antrag Staatsbeitrag** Der Staatsbeitrag ergibt sich aus einem Beitrag für die historischen Titel und einem Beitrag für die erbrachten Leistungen. Er soll um maximal 400 000 Franken reduziert werden. **Antrag Indexierung** Die Indexierung des Beitrages soll wie bisher erhalten bleiben. **Antrag Umsetzung** Weil personalrechtliche Probleme befürchtet werden, fordern die Landeskirchen, die Sparmassnahmen erst per 1. Januar 2015 und nicht bereits per Januar 2014 in Kraft zu setzen. (rob)

Die Umsetzung der Sparmassnahme per 1. Januar 2014 wird von den Kirchen ebenfalls abgelehnt, weil damit personalrechtliche Probleme entstehen würden, weshalb man vorschlägt, die Einsparungen im vorgeschlagenen Rahmen ein Jahr später in Kraft zu setzen.

Betont wurde von den Kirchenvertretern auch, dass man die Ausgaben durchaus reduzieren wolle, aber einerseits seien die Steuergesetzrevisionen der letzten Jahre nicht spurlos an den Landeskirchen vorübergegangen, andererseits seien bei den Kirchen selbst bereits Bemühungen in diese Richtung im Gange: Die katholische Kirche habe mit der Schaffung der Pastoralräume neue Strukturen eingerichtet, auf reformierter Seite seien Massnahmen eingeleitet worden, die eine Reduktion von 600 bis 700 Stellenprozentren beinhalten würden.

«Das wäre eine nachhaltige und massive Schwächung der Landeskirchen»

Jakob Vögeli
Finanzreferent

«Schon da hat der Kanton anerkannt, dass ein Teil des Staatsbeitrages auf diese Titel zurückzuführen ist»

Frieder Tramer
Kirchenratspräsident

Obergericht Freisprüche im Zusammenhang mit einem Liftunglück, bei dem ein sechsjähriger Junge zu Tode kam.

Liftfall: Hauseigentümer trägt alleinige Schuld

Ein Hauswart und sein Gehilfe wurden gestern vor dem Obergericht vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen. Ihr Vorgesetzter hat den Liftunfall – bei dem ein kleiner Junge starb – allein zu verantworten.

VON **MARK LIEBENBERG**

«Es waren höchst unglückliche Umstände, die zu diesem tragischen Unfall geführt haben.» Richterin Marlis Pfeifer sprach aus, was nach zwei Verhandlungstagen vergangene Woche klar geworden war. Eine während laufender Renovationsarbeiten in einem Mehrfamilienhaus in Schaffhausen herausgefallene Lifttürscheibe hatte im Jahr

2009 den Tod eines sechsjährigen Jungen zur Folge gehabt. Der spielende Junge hatte versucht, durch das Loch in den Lift hinein- oder aus dem Lift auszustiegen. Als plötzlich der Lift in Bewegung geriet, wurde das Kind mitgerissen, zwischen Liftboden und Türrahmen eingeklemmt, und es erstickte.

Lift lief weiter – trotz Loch in Türe

In erster Instanz waren alle drei Angeklagten – der Eigentümer und Verwalter der Liegenschaft, der Hauswart und dessen Gehilfe – wegen fahrlässiger Tötung zu bedingten Geldstrafen verurteilt worden. Dagegen hatten sie Berufung eingelegt. Das Obergericht, das den Fall nochmals akribisch untersuchte und vergangene Woche auch umfangreiche Befragungen der drei Beschuldigten vornahm, ist nun zu einem anderen Schluss gekommen als die Erstinstanz.

Unbestritten ist zunächst die Tatsache, dass nach allen geltenden

Regeln und Normen der Zunft der Lift hätte abgeschaltet werden müssen, als die defekte Scheibe zwei Tage vor dem entsetzlichen Unfall bemerkt wurde. Dies hatte in der Verhandlung auch ein Lift-Sachexperte zu Protokoll gegeben. Stattdessen wurde sie nur ungenügend mit Klebeband zugeklebt.

In der Frage aber, wer von den drei Beschuldigten nun die Verantwortung trug, fand das Obergericht eine klare Antwort: der Hauseigentümer und Vermieter. Er allein hätte die Liftfirma anweisen müssen, den Lift abzuschalten und das Loch in den Liftschacht hinein zu sichern. Er hatte nachweislich Kenntnis von der kaputten Scheibe zwei Tage vor dem Unglück. Der Gehilfe hatte ihm pflichtschuldigst darüber Meldung erstattet, womit er gemäss Obergericht seine Schuldigkeit getan habe. Auch der Hauswart – der am nämlichen Tag aus einem Urlaub zurückkehrte – habe eher nicht in der Pflicht gestanden, von sich aus weitere Massnahmen zu treffen,

nachdem er darüber in Kenntnis gesetzt worden sei, dass der Chef sich der Sache angenommen habe, so die Richter weiter. Denn dieser hatte die Scheibe ausgemessen und Ersatz bei einem Glaser bestellt.

«Sich der Sache angenommen»

Rechtlich nennt man diesen Umstand Werkeigentümerhaftung. Daraus ergebe sich für den Eigentümer und Verwalter der Liegenschaft auch eine Stellung, in der ihm die Gefahrenquelle primär anvertraut war und er die unterlassenen Massnahmen (sofortiges Abschalten des Lifts und Verbarrikadierung des Loches) hätte einleiten müssen. Im Lichte der Tatsache, dass im Haus kleine Kinder wohnen, dass aber auch erwachsene Hausbewohner durch das fehlende Fenster in der Lifttüre ernsthafte Verletzungen hätten erleiden können, hätte auch im Sinne einer «Generalprävention» die Sorgfaltspflicht bestanden, den Lift abzuschal-

ten oder dies durch die Liftfirma machen zu lassen – denn weder er noch seine beiden Angestellten wussten, wie dies zu tun sei. Und dies, obwohl er seine eigene Berufslehre in einem Liftunternehmen absolviert hatte. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte der Unfall durch diese (unterlassenen) Handlungen vermieden werden können.

Das Obergericht hiess daher gestern die Berufungen des Hauswarts und seines Gehilfen gut und sprach sie vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei. Anders der Hauseigentümer: Das Gericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil, das Verschulden wiege «gerade noch leicht». Auch habe er Reue gezeigt und, neben Versicherungsschädigungen, der Mutter des verunglückten Jungen eine neue Wohnung besorgt. Er trägt die Verfahrenskosten und eine auf zwei Jahre bedingt ausgesprochene Strafe von 120 Tagessätzen zu 1300 Franken.